

INFORMATIONSBLATT

über die Staffelung des monatlichen Elternbeitrages für Kindergärten in der Gemeinde
Wietmarschen für Kinder
(Für das Kindergartenjahr 2022/2023)

Betreuungszeiten

Stufe	Einkommensgrenze**	Regelgruppe (4,50 Std. am Tag)	Regelgruppe (5,00 Std. am Tag)	Krippe (6,00 Std. am Tag)	Ganztagsgruppe (8,00 Std. am Tag) Kita's KG Lohne	Ganztagsgruppe (8,00 Std. am Tag) Kita's Kids&Bytes	Gebühr SöZ* angef. halbe Std.
		08:00-12:30 Uhr	08:00-13:00 Uhr	08:00-14:00 Uhr	08:00-16:00 Uhr	07:30-15:30 Uhr	
Gebühr pro Monat in Euro für Kinder unter drei Jahren							
1	über 80.000,- €	269,50 €	299,50 €	359,50 €	431,50 €	431,50 €	27,00 €
2	bis 80.000,00 €	258,00 €	286,50 €	343,50 €	412,50 €	412,50 €	26,00 €
3	bis 75.000,00 €	247,00 €	274,50 €	329,00 €	395,00 €	395,00 €	24,50 €
4	bis 70.000,00 €	234,00 €	260,00 €	312,00 €	374,50 €	374,50 €	23,50 €
5	bis 65.000,00 €	224,00 €	249,00 €	298,50 €	358,50 €	358,50 €	22,50 €
6	bis 60.000,00 €	212,50 €	236,50 €	283,50 €	340,00 €	340,00 €	21,50 €
7	bis 55.000,00 €	201,00 €	223,50 €	268,50 €	322,00 €	322,00 €	20,00 €
8	bis 50.000,00 €	187,00 €	208,00 €	249,50 €	299,50 €	299,50 €	18,50 €
9	bis 45.000,00 €	175,50 €	195,00 €	234,00 €	281,00 €	281,00 €	17,50 €
10	bis 40.000,00 €	164,50 €	182,50 €	219,00 €	263,00 €	263,00 €	16,50 €
11	bis 35.000,00 €	153,50 €	170,50 €	204,50 €	245,50 €	245,50 €	15,50 €
12	bis 30.000,00 €	140,50 €	156,00 €	187,50 €	225,00 €	225,00 €	14,00 €
13	bis 25.000,00 €	129,00 €	143,50 €	172,00 €	206,50 €	206,50 €	13,00 €

*SöZ = Sonderöffnungszeit

**Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte 2020 d.h.

- Bruttoeinkünfte lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten (in der Regel als Summe der Einkünfte bezeichnet); Verluste aus anderen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt
- Steuerfreie Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld I und II, Unterhalt, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld usw.)
- Kinder- und Elterngeld bleiben anrechnungsfrei
- (siehe auch Nr. 4)

2. Ermäßigungen

Für beitragspflichtige Kinder wird eine Beitragsermäßigung in folgenden Fällen gewährt:

- Familien mit Kindergeldanspruch für zwei Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 10,- € monatlich für jedes beitragspflichtige Kind, das den Kindergarten besucht.
- Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder, erhalten eine Ermäßigung von 30,-€ monatlich für jedes beitragspflichtige Kind, das den Kindergarten besucht.
- Besuchen gleichzeitig mehrere unter dreijährige Kinder einer Familie den Kindergarten, ermäßigt sich der nach den vorstehenden Kriterien ansonsten zu zahlende Betrag für das Zweite um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 %. Diese Regelung gilt analog, wenn ein Kind im Alter von unter drei Jahren einen heilpädagogischen Kindergarten besucht.
- Bei einer Ganztagsbetreuung (8 Std.) werden die Ermäßigungen auf Grund der Kinderzahl in der Familie gemäß a) und b) in doppelter Höhe gewährt.

3. Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

Die Überprüfung des Jahreseinkommens (**nur für Eltern deren Kinder das dritte Lebensjahr zum Aufnahmedatum noch nicht vollendet haben**) erfolgt durch die Gemeinde Wietmarschen im Auftrage der Kita-Träger. Hierfür ist es erforderlich, dass der Einkommensteuerbescheid 2020 und die Nachweise steuerfreier Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld-, Wohngeldbescheid, Unterhaltstitel) bei der Gemeinde Wietmarschen (Herr Borker Zimmer 108 Tel. 05908-939916) vorgelegt werden. Sollte der Einkommensteuerbescheid Ihnen nicht vorliegen, so sind andere geeignete Nachweise vorzulegen. In 2020 erhaltenes Elterngeld bleibt anrechnungsfrei. Bringen Sie bitte hierfür entsprechende Belege über die Höhe des Elterngeldes mit.

(bitte wenden)

Herr Borker setzt dann die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens fest.

Es erfolgt keine Bescheiderteilung über die Höhe des Kindergartenbeitrages. Die Einkommensfestsetzung wird Ihnen direkt mitgeteilt, sodass Sie dann aus der Beitragstabelle auf Seite 1 dieses Informationsblattes den Beitrag ablesen können.

Die Anträge können ab dem **Juni 2022** bei der Gemeinde eingereicht werden. **Termine sind vorher telefonisch zu vereinbaren (Tel:939916)**. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so wird die Höhe des Elternbeitrages nach der höchsten Einkommensstufe (über 80.000,- €) festgesetzt. Die Erklärung zur Höhe des Einkommens wird streng vertraulich behandelt. Die Beiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig und werden nach Zustimmung des Zahlungspflichtigen abgebucht. Auch für den Monat Juli ist der festgesetzte Beitrag noch in voller Höhe zu zahlen. Die Kinderermäßigung gem. Ziffer 2 wird nach der jeweils aktuellen Kinderzahl ermittelt.

4. Einkommen und Einkommensermittlung

Einkommen ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte (d. h. Summe der Einkünfte vor Abzug der Steuern, der Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) und etwaiger Freibeträge. Die Werbungskosten laut Steuerbescheid sind absetzbar. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. **Kinder- und Elterngeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.**

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2022/2023 ist das Einkommen des Kalenderjahres 2020. **Bei nachweislich wesentlichen Einkommensverringerungen (Verringerung von mehr als 10 % des Einkommens des Jahres 2020) ist das aktuelle Einkommen (laufendes Kalenderjahr) zu Grunde zu legen. Die Überprüfung des Jahreseinkommens erfolgt durch die Gemeinde Wietmarschen im Auftrage der Kirchengemeinden.**

5. Beitragsbefreiung

Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben wird kein Beitrag erhoben, mit Ausnahme einer SöZ nach der achten Betreuungsstunde. (siehe Punkt 7).

6. "Buskinder"

Kinder die vom Träger zur Einrichtung und wieder nach Hause transportiert werden, müssen einen Kostenbeitrag von **66,00 €** pro Monat entrichten. Dieser wird mit den monatlichen Kindergartenbeiträgen eingezogen. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Kind an der Bushaltestelle in den Bus gesetzt und angeschnallt wird, und am Mittag von der Bushaltestelle wieder abgeholt wird.

7. Sonderöffnungszeiten (SöZ)

Für die Nutzung des Früh-, Mittags- bzw. Spätdienstes ist ein gesonderter Beitrag pro angefangene halbe Stunde zu zahlen. Für Kinder die unter die gesetzliche Beitragsfreiheit fallen (nach Vollendung des dritten Lebensjahres), ist nach der achten Betreuungsstunde ein Betrag von 20,00 € pro halbe Stunde (**Eine Ermäßigung nach Nr. 2 wird nicht gewährt**), und für die übrigen Kinder gemäß der Beitragstabelle, im Monat zu entrichten. Die Anmeldung zur SöZ erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres. Eine An- bzw. Abmeldung im lfd..Kindergartenjahr kann **nicht** erfolgen. In begründeten Einzelfällen (Härtefälle) kann eine Anmeldung auch innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgen, hierüber entscheidet der Kindergartenenausschuss.

8. Zuschüsse

Eltern, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können beim Landkreis Grafschaft Bentheim -Jugendamt- einen Zuschussantrag stellen. (**Dieser Antrag kann auch beim Familienservicebüro Siemensstraße 11 oder bei der Gemeinde Wietmarschen eingereicht werden**) Antragsvordrucke sind im Kindergarten zu erhalten.

9. Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Alle Änderungen (z.B. Bankverbindung, Anzahl Kinder) sind dem Kindergarten mitzuteilen, mit Ausnahme des Einkommens. Dies ist der Gemeindeverwaltung zu melden.